

DR. MATTIS NEILING

AUTOMATISCHE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG AN HOCHSCHULEN



Nicht nur Hochschulen automatisieren zunehmend datenintensive Prozesse. Der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) wird die Automatisierung verstärken. Aber welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Im folgenden Beitrag werden Anwendungsfälle vorgestellt und geprüft, inwiefern eine automatische Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO vorliegt.

Sind automatische Entscheidungen eine Gefahr?

Beginnen wir mit einer Dystopie:

Im Jahr 2040 überwacht der Staat alle Bürger in Echtzeit mittels automatisierter Datenauswertung. Das generierte Bürgerprofil entscheidet über Teilhabe. Belohnungen oder Sanktionen, Kontrolle, Einschüchterung und Diskriminierung bestimmen den Alltag.

Erneut eine Diktatur, diesmal im digitalen Gewand? Es ergeben sich viele ethische Fragen, die hier nur aufgeworfen werden können. Die Problematik wird angesprochen und soll zur Diskussion anregen.

- Was ist heutzutage bereits technologisch möglich?
- Was sollte erlaubt sein?
- Wie kann Diskriminierung und Benachteiligung Einzelner vermieden werden?
- Wie steht es um die informationelle Selbstbestimmung?

Folgende Beispiele veranschaulichen die Bandbreite automatischer Entscheidungsfindungen:

Toeslagenskandal (Kindergeldaffäre) in den Niederlanden (2013-2021):

Der Staat verlangte von 35.000 niederländischen Familien mit Migrationshintergrund fälschlicherweise, Kindergeld zurückzuzahlen. Sie wurden zu Unrecht des Sozialbetrugs beschuldigt, weil der Staat „ethnic profiling“ einsetzte. Tausende Betroffene gerieten in finanzielle Schwierigkeiten, einige kamen in Haft. Die Regierung Rutte trat daraufhin zurück, gegen sie wurde am Ende ein Bußgeld von 2,7 Millionen € für diskriminierende Datenverarbeitung verhängt.¹

¹ The Northern Times - The "Toeslagen Affair:" why did the Dutch government resign last week? (20.1.2021) <https://northerntimes.nl/the-toeslagen-affair-why-did-the-dutch-government-resign-last-week/> und <https://de.wikipedia.org/wiki/Toeslagenaffaire> (zuletzt abgerufen am 11.07.2025).

Online-Kreditantrag: Eine Bank bietet online Kredite an. Antragsteller können sofort eine Kreditzusage bekommen, sofern die automatische Prüfung, in die der Schufa-Score einer Person einfließt, positiv ausfällt. Die Betroffene hat geklagt, da ihr der Kredit mit dem Hinweis auf die erfolgte automatisierte Entscheidung verweigert wurde. Der Fall wurde dem EuGH vorgelegt. Der EuGH urteilte, dass ein Kredit nicht automatisiert auf Basis des Schufa-Scores verweigert werden darf und dass das Schufa-Scoring eine verbotene automatisierte Entscheidung im Einzelfall nach Art. 22 DSGVO darstellt.²

Routenplanung: Bei Navigationsgeräten werden Routenvorschläge generiert. Ist nachvollziehbar, nach welchen Kriterien Routen vorgeschlagen werden? Sind sie personalisiert, fehlen bestimmte Strecken oder gibt es unnötige Umwege? Bekommen alle dieselben Vorschläge oder findet eine Verkehrslenkung statt? Wie verhält es sich beim autonomen Fahren?

Blitzer: Fotos von Temposündern gehen direkt an eine polizeiliche Datenbank. Automatisiert erfolgt eine Plausibilitätsprüfung, die Ermittlung von Kennzeichen und Halter*in. Anschließend wird der Bußgeldbescheid automatisch versendet (Verwarnung für eine Ordnungswidrigkeit).

Vorsorge-Empfehlungen: Krankenkassen werten personalisiert Arztabrechnungen aus, ermitteln automatisiert Risiken für bestimmte Krankheiten und geben individuelle Empfehlungen zur Prävention.

Erwägungsgrund 71 und Artikel 22 DSGVO

Der datenschutzrechtliche Rahmen nach DSGVO:

„Die betroffene Person sollte keiner Entscheidung unterworfen werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.“

Automatisierte Entscheidungen sind grundsätzlich zulässig, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – insbesondere die Wahrung der Rechte und Freiheiten betroffener Personen. Gleichwohl reduziert die Digitalisierung menschliche Interaktionen und kann in Einzelfällen zu Benachteiligungen führen. Zentral ist die Frage, ob überhaupt eine

The screenshot shows a Microsoft Word document titled '2025-06-20_Prüfschema-autom-Entscheidungsfindungen_v0603.docx'. It contains two main sections for a checklist:

- Prüfschritt 2: Wirkung der Entscheidungsfindung - Art. 22 (1)**
 Question: Entfaltet die Verarbeitung gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung oder beeinträchtigt sie sie erheblich in ähnlicher Weise?
 Hinweis: Handelt es sich um einen Rechtsakt einer Behörde, um eine Vertragsanbahnung oder ähnliches, z.B. einen Online-Shop, ein Bewerbungsverfahren oder wird eine SCHUFA-Auskunft verarbeitet?
 Falls keine erhebliche Beeinträchtigung i.S.v. Art. 22 (1) eingeschätzt wird, dieses konkret begründen.
 Zutreffend? JA [] / NEIN [] / Klärungsbedarf []
 Begründung Ihrer Antwort: []
- Prüfschritt 3: Entscheidung unter menschlicher Interaktion - Art. 22 (2)**
 Question: Erfolgt die Entscheidungsfindung ohne menschliche Interaktion oder findet Profiling statt?
 Hinweis: Vgl. Erwägungsgrund 71 DSGVO³ und Leitlinien des EDSA / der Artikel-29-Gruppe⁴
 Handelt es sich um einen vollautomatischen Prozess? Oder ist die automatische Verarbeitung entscheidungsunterstützend, d.h. wird die letztendliche Entscheidung immer von einem Menschen gefällt? Entsprechend des „Schufa-Urteils“ des EuGH⁵ sind für die erforderliche Prüfung im Einzelfall ausreichend personelle Ressourcen zur Würdigung des Sachverhalts bereitzustellen, ein einfacher „Bestätigen-Klick“ genügt nicht.
 Zu Profiling / Profiling: Sofern Daten über natürliche Personen gesammelt und in einem persönlichen Profil zusammengefasst gespeichert werden sind die potentiellen Risiken für künftige Entscheidungsfindungen zu betrachten.
 Zutreffend? JA [] / NEIN [] / Klärungsbedarf []
 Begründung Ihrer Antwort: []

At the bottom, it shows 'Seite 2 von 10', '2704 Wörter', and 'Deutsch (Deutschland)'.

Abb. 1: Screenshot des Prüfschemas als Word-Template. Das Prüfschema enthält die fünf Prüfschritte nebst Hilfetexten. Der*die Verantwortliche prüft sie der Reihe nach, begründet die Einschätzungen und notiert einen etwaigen Klärungsbedarf.

automatisierte Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 DSGVO vorliegt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat betont, dass derartige Prozesse keine ungerechtfertigten Nachteile verursachen dürfen und betroffene Personen detailliert über die Entscheidungsgründe zu informieren sind.³

Das Prüfschema für automatische Entscheidungsfindungen

Das Prüfschema fragt zunächst, ob die DSGVO zur Anwendung kommt (Art. 2, 3) und anschließend ob es sich um eine automatische Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Abs. 1 DSGVO handelt:

1. Ist der **Anwendungsbereich der DSGVO** eröffnet und liegt **kein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand** vor?
 Typische Ausnahmen sind z.B. Strafverfolgung, öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung.

² SCHUFA-Urteil des EuGH ECLI:EU:C:2023:957 v. 7.12.2023 curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-634/21 ; s.a. Blog-Beitrag: Bundesdatenschutzgesetz-Überarbeitung legalisiert Scoring mit einem „Lex Schufa“ (21.02.2024, zuletzt abgerufen 11.07.2025) blogs.tu-berlin.de/datenschutz_notizen/2024/02/21/bdsg-ueberarbeitung-legalisiert-scoring-mit-einem-lex-schufa/ (zuletzt abgerufen am 11.07.2025)

³ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C 203/22 | Dun & Bradstreet Austria. Automatisierte Bonitätsbeurteilung: Die betroffene Person hat das Recht, zu erfahren, wie die sie betreffende Entscheidung zustande kam. (27/02/2025) ECLI:EU:C:2025:117 <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-203/22> Aktuell gibt es mehrere Urteile gegen die SCHUFA aufgrund des Score-Profiling mit Schadenersatz in vierstelliger Höhe, unter anderem 1.000 Euro im Fall des LG Bamberg, Endurteil v. 26.03.2025 – 41 O 749/24 KOIN, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-GRURRS-B-2025-N-7269?hl=true> oder 3.000 Euro Schadenersatz nach einem Urteil des Landgerichts Bayreuth im Mai 2025.“

2. Entfaltet die Verarbeitung gegenüber der betroffenen Person **rechtliche Wirkung oder beeinträchtigt sie erheblich in ähnlicher Weise?** *Handelt es sich um beispielsweise einen Rechtsakt, um eine Vertragsanbahnung oder ein Bewerbungsverfahren?*
3. Erfolgt die Entscheidungsfindung ohne **menschliche Interaktion** oder findet **Profilbildung** statt? *Ist die automatische Entscheidung lediglich entscheidungsunterstützend, also: wird die letztendliche Entscheidung von einem Menschen gefällt? Für die erforderliche Prüfung im Einzelfall sind ausreichend personelle Ressourcen zur Würdigung des Sachverhalts bereitzustellen, ein einfacher „Bestätigen-Klick“ genügt nicht.*

Falls die Prüfschritte 1 bis 3 zutreffen, sind noch die Anforderungen nach Art. 22 (2) und (4) DSGVO zu prüfen⁴:

4. Die automatische Entscheidungsfindung
 - a. ist **für einen Vertrag erforderlich?**
 - b. setzt eine **gesetzliche Regelung** um?⁵
 - c. basiert auf einer **ausdrücklichen Einwilligung**?⁶
5. Es werden **keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten** gemäß Art. 9 DSGVO verarbeitet oder es liegen vor:
 - ausdrückliche Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a beziehungsweise
 - gesetzliche Regelungen entsprechend Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO



Auswertung

Es können drei Fälle eintreten:

Kriterium	Prüfergebnis	
A) die Prüfschritte 1 - 3 wurden mit „Zutreffend“ beantwortet	JA: Kriterium (B) prüfen	NEIN: KEINE automatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DSGVO
B) die Prüfschritte 4 & 5 wurden mit „Zutreffend“ beantwortet	JA: Automatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DSGVO	entfällt
	NEIN: Die Verarbeitungstätigkeit ist unzulässig	

Abb. 2: Bewertung der Prüfschritte

Ist das Prüfergebnis wie erwartet oder sind Anpassungen möglich oder sinnvoll? Sofern menschliche Intervention vorgesehen ist, liegt keine automatische Entscheidungsfindung nach Art. 22 DSGVO vor. Im Falle einer unzulässigen Verarbeitungstätigkeit darf die Verarbeitung nicht in dieser Form erfolgen, Anpassungen sind zwingend geboten.

Zusätzliche Pflichten

Für automatisierte Entscheidungsfindungen nach Art. 22 DSGVO sind gefordert:

- Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 3 DSGVO: **Umsetzung angemessener Maßnahmen für Betroffene einschließlich Interventionsrecht (z.B. „KI-Rüge“).**

⁴ Das ist im Einzelfall zumeist recht mühsam, das Prüfschema kann an dieser Stelle nicht die Prüfung vereinfachen. Hilfreich bei der Umsetzung sind hierbei der Erwägungsgrund 71 DSGVO sowie die Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen der Artikel-29-Gruppe www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20180206_wp251_rev01.docx (zuletzt abgerufen am 11.07.2025).

⁵ Verantwortliche geben hier die Rechtsgrundlage an, auf deren Basis die automatische Entscheidungsfindung erfolgt. Artikel 23 DSGVO benennt diejenigen Anwendungsgebiete, für die gesetzliche Regelungen zulässig sind (als Öffnungsklausel).

⁶ Für ausdrückliche Einwilligungen reichen konkludente Handlungen nicht aus, so dass eine erteilte Einwilligung möglicherweise unwirksam ist. In der ausdrücklichen Erklärung muss Bezug auf die jeweils besondere Verarbeitung genommen werden. Siehe auch: Kurzpapier 20 der DSK https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_20.pdf (zuletzt abgerufen am 11.07.2025).

- Datenschutzhinweise nach Art. 13 Abs. 2 lit. f und Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO: **Hinreichende Information über die „involvierte Logik“ (Art und Weise der Entscheidungsfindung) und Interventionsmöglichkeiten.**

Die sonstigen Pflichten aus der DSGVO gelten natürlich weiterhin, darunter die Schwellwertanalyse für Risiken und die Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA). Gegebenenfalls sind auch Anforderungen aus der KI-Verordnung (KI-VO) zu berücksichtigen.⁷

Anwendung des Prüfschemas

Wir beginnen mit einem einfachen Beispiel:

Datingplattform

Die Plattform vermittelt Suchende auf Basis eines Matching-Algorithmus. Werden dabei Einzelne seltener vorgeschlagen? Oder Treffer „verschwiegen“, damit die Partnersuchenden länger auf der Plattform bleiben?

- Offensichtlich liegt hier trotz der automatischen Entscheidung, wer „matched“, keine rechtsähnliche Wirkung vor (Prüfschritt 2 schlägt fehl). Ggf. müsste der Anbieter entsprechend Art. 13 lit. f DSGVO die Matching-Kriterien transparent beschreiben.

Zu den einleitenden Beispielen

- Beim **Toeslagenskandal** wurde Profiling auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten entspr. Art. 9 DSGVO ausgeführt (Prüfschritt 5). Bei einer Prüfung nach DSGVO würde die Ausgestaltung des Verfahrens voraussichtlich nicht den Anforderungen genügen, so dass es sich um eine verbotene Verarbeitung gehandelt hätte.
- Bei **Online-Kreditanträgen** sind alle 5 Prüfschritte zutreffend, jedoch hat der EuGH entschieden, dass die Verarbeitung in dieser Form nicht zulässig ist (insbesondere Prüfschritt 4).
- Die **Routenplanung** entbehrt der rechtsähnlichen Wirkung, und zwar selbst dann wenn wir sie unhinterfragt befolgen; Für autonomes Fahren müsste eine Benachteiligung ausgeschlossen werden, beispielsweise indem eine Route gewählt werden kann.

- Die **Blitzer-Bußgeldbescheide** sind eine zulässige automatische Entscheidungsfindung. Hier könnte jeweils noch ein Polizist drüber schauen und sie erst dann in den Versand geben, um eine automatische Entscheidung zu vermeiden.

- Die **Vorsorge-Empfehlungen** sind zulässig, da durch Gesetz geregelt (Prüfschritte 4 & 5). Es handelt sich um eine automatische Entscheidungsfindung mit Profilingcharakter.⁸

Studienbewerbung und –zulassung

Im sogenannten dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) wird deutschlandweit die Zulassung zugangsbeschränkter Studiengänge über das Bewerbungsportal Hochschulstart.de koordiniert.⁹ Bewerbende füllen ein Profil aus, wählen Studiengänge und Hochschulen aus, an denen sie gerne studieren würden und priorisieren ihre Wünsche.

Die Hochschulen bestimmen nach eigenen Regeln (beispielsweise nach der Abiturnote oder vorhandener Berufserfahrung) eine Rangliste der Bewerber*innen und geben das Zulassungsverfahren in der sogenannten Koordinierungsphase frei. Eine automatische Zulassung erfolgt bei Erfüllung des Erstwunschs, bei nachrangigen Wünschen müssen Bewerber*in innerhalb einer Frist zusagen (und versagen sich damit womöglich ihren Erstwunsch). Weitere Bewerber*innen rücken entsprechend der Ranglisten nach.

Der Versand der Zulassungs- und Absagemails erfolgt über die Plattform hochschulstart.de, die Daten der Zugelassenen werden an die Hochschule, an der sie studieren werden, übertragen. Dort startet dann der Immatrikulationsprozess, der an der TU Berlin vollständig digitalisiert ist.

- Automatisierte Zulassungen mit rechtlicher Wirkung. Fraglich bleibt, ob die Rangliste, die die Hochschulen erstellen, nachdem alle Bewerbungen eingegangen sind, als menschliche Entscheidungsfindung zu werten ist.
- Die Informationen zum Zulassungsverfahren selbst müssen die Hochschulen bereitstellen, insbesondere, auf welche Art und Weise sie die Ranglisten erstellen. Da die Koordinierung über hochschulstart.de erfolgt, müssen sie den Bewerbenden dort bereitgestellt werden.

⁷ Zunächst muss abgeklärt werden, ob es sich um eine verbotene KI gem. Art. 5 KI-VO oder eine Hochrisiko-KI entsprechend Art. 6 und Anhang III KI-VO handelt. Bei letzteren ergeben sich zahlreiche Pflichten (Art. 6-29 KI-VO). Für weitere KI-Systeme gelten (nur) Transparenzpflichten entspr. Erwägungsgrund 132 und Art. 50-56 KI-VO.

⁸ Rechtsgrundlage ist das neue Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG). Der BfDI äußerte zu den Vorsorge-Empfehlungen: „Konkret würden die Pläne das sozialdatenschutzrechtliche Trennungsgebot verletzen und den Krankenkassen die Profilbildung ermöglichen, wodurch ein erhebliches Diskriminierungspotential entstehe.“, siehe www.aerzteblatt.de/news/bundesdatenschutzbeauftragter-gegen-neue-datenauswertung-der-krankenkassen-b57b051f-9a7d-439e-b6c9-dcac853f9a7b (zuletzt abgerufen am 11.07.2025)

⁹ Es gibt zwar mehrere Bewerbungswege, für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge ist das DoSV aber das zentrale Verfahren. Eine Beschreibung der derzeitigen Abläufe ist hier zu finden: <https://hochschulstart.de/informieren-planen/verfahrensdetails> (zuletzt abgerufen am 11.07.2025).

Rückmeldung zum Semester

Immatrikulierte Studierende erhalten an der TU Berlin eine Mail mit Infos und überweisen die Semestergebühr mit Namen und Matrikelnummer im Verwendungszweck. Die Zahlungseingänge werden automatisch ausgewertet und die Studierenden-Statistiken im SAP-System aktualisiert.

Der Studierendenservice klärt nicht zuordenbare Überweisungen (es sind weniger als 5 Prozent). Zu festen Terminen werden automatisiert Erinnerungsmails an Säumige gesendet. Rückfragen können per Mail erfolgen, Sprechzeiten gibt es vor Ort. Es gibt keine automatische Exmatrikulation.

- Automatisierter Prozess, aber in kritischen Fällen mit menschlicher Interaktion – keine Entscheidung i.S.v. Art. 22 DSGVO.
- Durch die Automatisierung ist der Rückmeldeprozess effizienter und zuverlässiger geworden, zudem können sich die Beschäftigten um persönliche Anliegen der Studierenden kümmern, statt Überweisungsnachweise händisch prüfen zu müssen.

Sponsoring

Eine Hochschule will vermehrt Spenden einwerben und sichtet ihre Alumni-Datenbank auf potente Spender*innen, die sie direkt ansprechen will. Dazu ergänzt sie die Profile mit frei im Internet zugänglichen Informationen. Die Spender*innen werden gruppiert (mögliche Großspender*innen, KMUs/Startups und Sonstige), um sie zielgerichtet direkt anzusprechen.

- Händische Verarbeitung vermeidet Profilbildung (Prüf-schritt 3), möglicherweise fehlt aber eine Rechtsgrundlage.

Stellenbewerbungsverfahren an der Hochschule

Im E-Recruiting gibt es mittlerweile viele unterstützende Tools, unter anderem auch mit KI. Hilfreich ist die automatische Aufbereitung der Bewerbungsunterlagen¹⁰, beispielsweise indem

- Kommentare in Zeugnissen und Qualifikationen eingefügt,
- Lebensläufe strukturiert,
- Beurteilungen zusammengefasst oder
- vergleichende Übersichten der Bewerber*innen erstellt werden.

Eine Vorauswahl der Bewerber*innen kann mittels automatisiertem Ranking generiert werden, welches Grundlage der Entscheidung für die Einladung zum Bewerbungsgespräch sein kann. Tiefer eingreifend in die Persönlichkeitsrechte sind E-Assessments und Videointerviews mit KI-Avataren oder automatisierte Bewerber*innen-Tests.

- Automatisierte Rankings und E-Assessments sind problematisch, wenn sie die Entscheidung vorwegnehmen. Außerdem ist die KI-VO zu beachten (evtl. Hochrisiko-KI entsprechend Anhang III KI-VO).
- Sofern organisatorisch sichergestellt werden kann, dass immer alle Unterlagen durch Menschen gesichtet werden, führt eine automatisierte Aufbereitung nicht zwangsläufig in eine Entscheidungsfindung.

Biometrische Videoüberwachung öffentlicher Räume

Bei einer Videoüberwachung von Plätzen oder vor Gebäuden im öffentlichen Raum streamen die Kameras Videos in Echtzeit auf zentrale Server der Polizei. Personen werden darin anhand biometrischer Merkmale automatisiert identifiziert. Über einen Datenbankabgleich werden den Polizisten zu einzelnen Personen zusätzliche Informationen angezeigt. Dank eines „Übergabe-Handshakes“ erfolgt eine Überwachung über mehrere Kameras hinweg. Bei gesuchten Personen wird Alarm ausgelöst. Das Tool kann von der Polizei an Computer-Terminals und mittels spezieller 3D-Brillen auch live vor Ort genutzt werden.

- Bei der Videoüberwachung greift der Ausnahmetatbestand „öffentliche Sicherheit“ entsprechend Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO, so dass diese nicht angewendet werden kann (Prüf-schritt 1). Die Landes-Polizeigesetze geben den rechtlichen Rahmen für den Einsatz von Video-Überwachung vor. Eine automatische Entscheidungsfindung findet im Übrigen nicht statt, es handelt sich um eine unterstützende Verarbeitungstätigkeit.
- Neben der DSGVO ist bei der Videoüberwachung auch die KI-VO anwendbar, deren Auflagen erfüllt werden müssen; biometrische Videoüberwachung sollte ursprünglich verboten werden, ist aber letztlich in Art. 5 KI-VO als explizite Ausnahme mit aufgenommen worden.

Automatische Entscheidungsfindungen überall?

In der Hochschulpraxis setzen wir uns mit Learning Analytics, elektronischen Prüfungen, Plagiatserkennung, Kursplatzvergaben und der Lehrveranstaltungsplanung auseinander.

In der öffentlichen Verwaltung gibt es ebenfalls viel Potenzial, manuelle Bearbeitungstätigkeiten zu reduzieren und damit Verwaltungshandeln effizienter zu gestalten, von Einkommenssteuerbescheiden bis hin zu Asylanträgen.

Zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit soll nicht nur Videoüberwachung, sondern auch das Scannen aller Kommunikationsdaten beitragen und beschleunigte Gerichtsverfahren sind ebenfalls denkbar.

¹⁰ Ein Blogbeitrag zu KI im E-Recruiting ist in Vorbereitung, abrufbar unter blogs.tu-berlin.de/datenschutz_notizen/tag/kuenstliche-intelligenz/ (zuletzt abgerufen am 11.07.2025).

Auch in der Privatwirtschaft gibt es zahlreiche Anwendungen - von Bots im Kundensupport über Microtargeting zu personalisierter Preisbildung. In der medizinischen Diagnostik spielt KI bereits jetzt eine große Rolle. Und was uns bei Agentensystemen und humanoiden Robotern erwartet, lässt sich dank der Hollywood-Blockbuster erahnen.

Über den Autor

Dr. Mattis Neiling

ist Datenschutzbeauftragter der Technischen Universität (TU) Berlin. Er bloggt unter blogs.tu-berlin.de/datenschutz_notizen/ und baut das „Netzwerk Hochschuldatenschutz“ auf.

► m.neiling@tu-berlin.de



Das Prüfschema und weitere Informationen finden Sie auf der Webseite

► tu.berlin/k3/datenschutz/

FAZIT

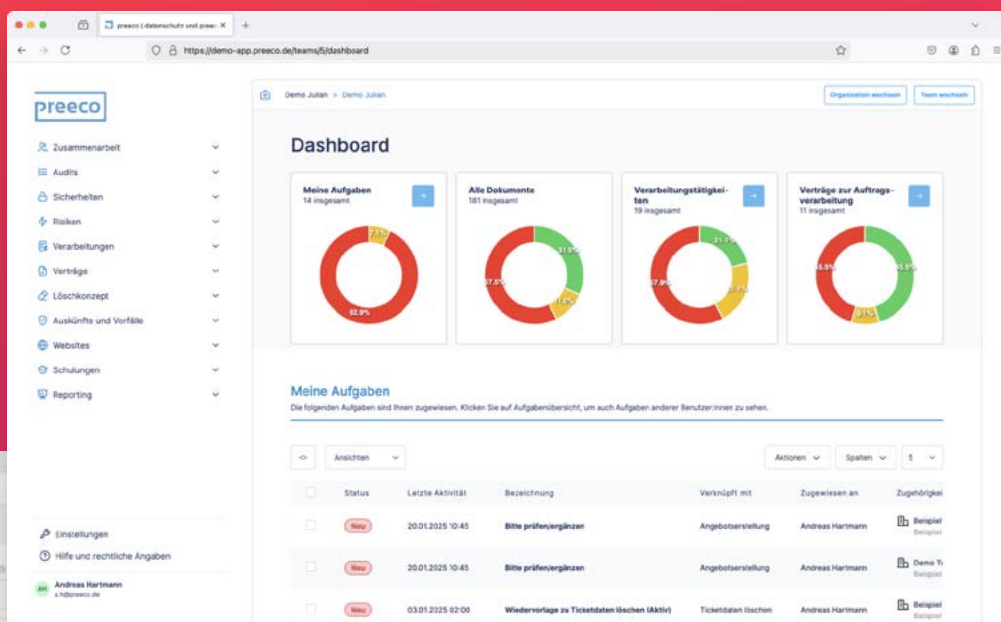
Mit dem vorgestellten Prüfschema lassen sich datenschutzrechtliche Risiken (teil-)automatisierter Entscheidungsprozesse strukturiert bewerten. Zwar gibt es eine Vielzahl automatisierter Entscheidungsfindungen, jedoch fällt nur ein kleiner Teil tatsächlich unter Art. 22 DSGVO. Zudem lassen sich die meisten Verarbeitungstätigkeiten so ausgestalten, dass sie unterhalb der Eingriffsschwelle bleiben, beispielsweise indem sie lediglich entscheidungsunterstützend sind.

Es zeigt sich, dass die DSGVO allein nicht genügt, um eine faire und diskriminierungsfreie Digitalisierung sicherzustellen. Möglicherweise schließt die KI-VO bestehende Lücken - die Praxis wird es zeigen.

Anzeige



Smarte Compliance-Software für Datenschutz, Informationssicherheit, Hinweisgebermeldesysteme, KI-Verordnung - und bald auch im Bereich Nachhaltigkeit



preeco | datenschutz



preeco | hinweisgeber

preeco | informationssicherheit

sales@preeco.de

www.preeco.de/bvd

+49 731 280 6510